

II-5082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2563 IJ

A N F R A G E

1992-03-04

der Abgeordneten Apfelbeck, Rosenstingl, PETER

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend die Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen gemäß §43  
 STVO

Im Jahre 1989 haben Sie im Zusammenhang mit der Transitverkehrsproblematik gemäß §43 STVO ein nächtliches Tempolimit von 110 kmh auf verschiedenen Autobahnteilstücken, darunter die A9, die Pyhrnautobahn, verordnet. Dieses wurde jedoch nicht durch Verkehrszeichen, wie in §44 vorgesehen, kundgemacht, dem Vernehmen nach deshalb, weil die Kosten hiefür zu hoch wären. Ungeachtet dessen wird die Einhaltung des - mangels Verkehrszeichen weitgehend unbekannten - Tempolimits durch die Exekutive überwacht und Verstöße dagegen bestraft. Dies ist umso bedenklicher, als aus einer Reihe von OGH-Urteilen hervorgeht, daß eine solche Verordnung ohne Kundmachung durch Verkehrszeichen keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Insgesamt steht also fest, daß durch diese Verordnung ein höchst bedenklicher Zustand der Rechtsunsicherheit entstanden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

Anfrage

- 1.) Treffen Medienberichte, daß sich das Wirtschaftsministerium als Straßenerhalter aus Kostengründen weigert, entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen, zu?
- 2.) Welche Kosten würde die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen verursachen?
- 3.) Wieviele Lenker wurden bisher aufgrund der Überschreitung der Tempolimits der VO BGBl 527/89 bestraft?
- 4.) Sind Sie als Konsequenz aus den genannten Mißständen bereit, entweder für die unverzügliche Kundmachung der Tempolimits durch Verkehrszeichen zu sorgen oder die Verordnung wegen Undurchführbarkeit wieder außer Kraft zu setzen?

# 130 km/h nachts auf A 9: Saftige Strafe zu Recht

Mit 130 Stundenkilometer Geschwindigkeit nachts auf der Pyhrnautobahn von einer Streife der Autobahngendarmerie gestoppt und wegen Geschwindigkeitsübertretung zu einer saftigen Anonymverfügung verdonnert – das passierte jüngst einem Autofahrer aus Graz. Zu Recht, wie sich herausstellte: Seit zwei Jahren gilt auf der Pyhrn eine nächtliche Beschränkung von 110 km/h.

GRAZ, WIEN. Der Grazer, der in Kalsdorf zur Kasse gebeten worden war, verstand anfangs die Welt nicht mehr. Im guten Glauben war er genau die vermeintliche Höchstgeschwindigkeit gefahren, als ihn die Streife anhielt. Selbst zwei in Graz befragte Polizisten konnten in den 130 „Sachen“ keine Sünde entdecken.

Schr wohl aber das Landesgendarmeriekommando, das auf das Bundesgesetzblatt vom 9. November 1989 verwies, wonach in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr für die

Lenker von Kraftfahrzeugen mit 110 km/h festgesetzt sei – und zwar auf folgenden Autobahnen:

VON WOLFGANG MAGET

Die Pyhrnautobahn A 9 im gesamten Bereich, ausgenommen Boscuck- und Gleinalmtunnel, wo ohnehin ein 80er gilt, die Innkreisautobahn, die Tauernautobahn ausgenommen Katschberg- und Tauern tunnel, die Inntalautobahn, die Brennerautobahn und die Rheintalautobahn.

Die Kenntnis dieser seit 1. Dezember 1989 gültigen Verordnung wird – völlig gesetzeskonform – bei sämtlichen Lenkern vorausgesetzt. Tatsächlich weiß aber kaum jemand darüber Bescheid. Begründet wird das herabgesetzte Tempolimit wörtlich „zur Sicherheit des Verkehrs und zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Schadstoffe“.

## Keine Hinweise

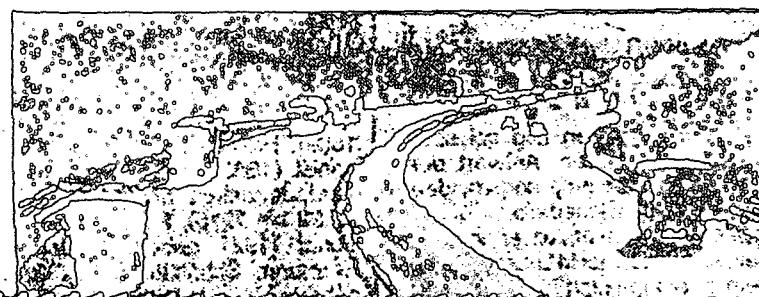
Wie Gendarmerie und Zollamt in Spielfeld bestätigten, sei die nächtliche Regelung mit Tempo 110 nicht einmal auf jener Tafel an der Grenze ersichtlich, auf der die gültigen Tempolimits für österreichische Verkehrsflächen aufgelistet sind. Ganz zu schweigen natürlich von jener Tatsache, daß jemand, der beispielsweise nachts von Wien nach Steyr geht, bis zum nächsten Ort in Westen

Studautobahn 130 Stundenkilometer schnell fahren darf, sich aber ohne jeden Hinweis von dort an an Tempo 110 halten muß. In der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommmandos in Graz erklärte Autobahngendarmerie-Chef Abteilungsinspektor Albin Wagner der NZ, die Verordnung werde „im üblichen Rahmen“ kontrolliert, die Unwissenheit der Lenker nicht durch verschärzte Aktionen ausgenutzt.

## „Tafeln kostspielig“

Zur von der NZ aufgeworfenen Frage, ob man die Beschränkung nicht durch entsprechende Hinweistafeln sichtbar machen könnte, erklärte man im Landesgendarmeriekommando, das sei eine Sache des Ministeriums – „allerdings eine sehr kostspielige“.

Zuständig für das Aufstellen von Tafeln ist das Wirtschaftsministerium.



Der Reisinger  
hilft Ihnen sparen.

11



## KLIPP und KLAR

von GÜNTHER GRUBER

Ein Autofahrer wird bestraft, weil er auf der Pyhrnautobahn 130 Stundenkilometer gefahren ist. Er kann es nicht glauben, gilt bei uns doch auf Autobahnen die Höchstgeschwindigkeit von 130. Aber nicht zwischen 22 Uhr am Abend und 5 Uhr früh, belehrt ihn der anstehende Gendarm. Der Gendarm hat Recht. Bei Einführung des Nachfahrver-

## Kompetenz

Am Ende 1989 wurde in einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung (am Ende 1989) der Pyhrnautobahn (am Ende 1989) Nachzulesen leider nur in der STVO und an keinem der zahlreichen Verkehrszeichen, die den Straßenrand säumen. Eine schöne Steuereinnahme, denn - Hand aufs Herz - welcher Autofahrer liest schon jede Gesetzesnovelle?

Verursacher dieses Mißstandes ist wieder einmal der Kompetenzschwund. Es ist nämlich das Verkehrsministerium für die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeiten zuständig, die Schilder muß aber das Wirtschaftsministerium aufstellen. Möglicherweise ist die STVO-Novelle aus 1989 nicht nur an zahlreichen Autofahrern sondern auch am Schlüssel-Ministerium spurlos vorbeigegangen. Das fällt jedoch nicht in die Kompetenz der Gendarmerie. (Bericht Seite 9).

Ing. P. Kotauczek  
Ges.m.b.H.

Technisches Büro  
und EDV-Service